

Handyordnung für Schulen in NRW

Beschlossen durch die Schulkonferenz am 30.09.2025

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung privater digitaler Endgeräte der Schülerinnen und Schüler im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt.

Während der Zeit in der Schule müssen digitale Geräte ausgeschaltet oder im Flugmodus sein; sie sollten in der Tasche oder an einer zentralen Stelle im Unterrichtsraum aufbewahrt werden, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt die Nutzung zu Unterrichtszwecken.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis von der Schulleitung untersagt.

Das Verbot der privaten Nutzung von Handys, Smartwatches oder internetfähigen Geräten gilt auch für Schulveranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen, Wandertage, Klassenfahrten, Schulfeste).

Auf mehrtägigen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten) werden Handys, Smartwatches oder andere internetfähige Geräte grundsätzlich nicht mitgenommen.

Die Schule übernimmt keine Haftung oder Gewähr bei Verlust oder Beschädigung der Geräte.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Für die Offene Ganztagschule (OGS) sowie den Betreuungsbereich ÜMI gelten die Regelungen der Handyordnung entsprechend, sofern keine gesonderten Absprachen mit den Betreuungskräften getroffen werden.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage einsehbar.

Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft und wird in angemessenen Abständen durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Bismarckschule

Steinfurt, 30.09.2025

Schulleitung | Schulkonferenz